

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

13.06.2023



DER ORTSBÜRGERMEISTER DER ORTSGEMEINDE ORMONT

Ortsbürgermeister Andreas Maus, Waldstraße 3, 54597 Ormont

Bearbeiter: Antonia Carl
Az.: 1/004-12/28
Tel.:
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: sitzungsmanagement@gerolstein.de

An alle
Ratsmitglieder des Ortsgemeinderates
Ormont

Ormont, 01.06.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ormont am

**Dienstag, 13.06.2023 um 19:00 Uhr
in Ormont, im Bürgerhaus.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Erhöhung des Gemeindeanteils beim wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen für den Ausbau der L20 Ormont
4. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
5. Annahme von Zuwendungen
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Maus
Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	24.05.2023
Aktenzeichen:	54113-280-03-2023	Vorlage Nr.:	2-0262/23/28-007

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Erhöhung des Gemeindeanteils beim wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen für den Ausbau der L20 in Ormont

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Ormont hat am 15.11.2022 die Satzung der Ortsgemeinde Ormont zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) (**ABS wkB**) beschlossen.

Die erste Ausbaumaßnahme, die in Ormont über die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge abgerechnet werden soll, ist der Ausbau der L 20 (Kyllstraße/Ulmenstraße/ Schneifelstraße) in der Abrechnungseinheit 1, dem Hauptort Ormont. Da es sich um eine Landesstraße und damit eine sog. klassifizierte Straße handelt, werden die Kosten der Fahrbahn hierbei nicht über die wiederkehrenden Beiträge umgelegt, sondern nur die Kosten der Teileinrichtungen, die in der Baulast der Ortsgemeinde stehen wie der Gehweg.

Da die L 20 die Ortsdurchfahrt ist und die Ortsgemeinde Ormont aktuell über eine gute Haushaltssituation verfügt, bestehen Überlegungen, den Gemeindeanteil -der gemäß § 5 ABS wkB in der Abrechnungseinheit eins 35 % beträgt- für den Ausbau der Gehwege im Zuge der L 20 zu erhöhen.

Als Diskussionsgrundlage schlägt der Ortsbürgermeister die Erhöhung des Gemeindeanteils für diese Ausbaumaßnahme auf 50 % vor.

Eine solche Erhöhung des Gemeindeanteils für eine einzelne Ausbaumaßnahme ist zulässig, sofern die Gemeinde gemäß § 94 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung (**GemO**) ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherstellt.

Per Mail vom 26.10.2022 erfolgte durch den Fachbereich Finanzen bereits eine Anfrage bei der Kommunalaufsicht des Kreises Vulkaneifel, ob dies in Ormont kommunalrechtlich möglich sei. Von Seiten der Kommunalaufsicht wurde mit Mail vom 27.10.2022 Zustimmung signalisiert unter dem Vorbehalt dass

- eine Einzelentscheidung für eine konkrete Ausbaumaßnahme getroffen wird (folglich keine Pauschal festsetzung eines erhöhten Gemeindeanteils in der Ausbaubeitragssatzung)
- der Ortsgemeinderat hierüber einen zustimmenden Beschluss fasst
- die Finanzierung durch Erträge aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken für Windkraftanlagen erfolgt (also nicht aus Steuern oder Umlagen).

Die Erhöhung des Gemeindeanteils verursacht bei dieser Ausbaumaßnahme für die Ortsgemeinde Ormont Zusatzkosten entsprechend der beschlossenen prozentualen Gemeindeanteilerhöhung.

Der auf Ormont entfallende Kostenanteil für den Ausbau der Gehwege entlang der L 20 wurde in der Mail vom 26.10.2022 auf 440.000 € geschätzt. Ausgehend von diesem Kostenaufwand würde der Gemeindeanteil der Ortsgemeinde Ormont bei Festsetzung des Gemeindeanteils auf

- 35 % folglich 154.000 € betragen (Regelfall laut ABS wkB)
- 50 % folglich 220.000 € betragen
- 60 % folglich 264.000 € betragen.

Die Erhöhung des Gemeindeanteils reduziert im Gegenzug den Anliegeranteil und damit die Beitragsbelastung über den wiederkehrenden Beitrag bei den veranlagten Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Ormont beschließt den Gemeindeanteil für den Ausbau der Gehwege im Zuge der L 20 (Kyllstraße/Ulmenstraße/ Schneifelstraße) auf ____% zu erhöhen. Die Finanzierung erfolgt durch Erträge aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken für Windkraftanlagen.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Bitte die rechtlichen Vorgaben zu Ausschließungsgründen beachten. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	30.05.2023
Aktenzeichen:	12110-28 JM	Vorlage Nr.	1-0233/23/28-006

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Ormont vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung hat sich eine Person für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Riske	Ralf	1971	Abwassermeister

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ortsbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Beschlussentwurf:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Ormont gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Anlage(n):

Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Ralf Riské

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	22.05.2023
Aktenzeichen:	01/11620-130/2023/28	Vorlage Nr.:	1-0292/23/28-008

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Fonds der Arzneimittelfirmen Hessen/Rheinland- Pf./Saarland e.V., Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main	15.05.203	1.000,00	Jugendgruppe Ormont